

RS OGH 1975/9/9 4Ob331/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1975

Norm

UrhG §16 Abs1

UrhG §33 Abs2

Rechtssatz

Gibt der Urheber ein Werkstück, zB durch Schenkung, weiter und vereinbart er überdies mit dem Empfänger, daß das Werkstück in dessen Privatsphäre verbleiben soll, dann verläßt es durch diese Weitergabe nicht die Privatsphäre; es wird dadurch nicht in Verkehr gesetzt und berechtigt den Empfänger nicht zum Verbreiten noch weniger zu einer anderen Verwertung des Werkstücks.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 331/75
Entscheidungstext OGH 09.09.1975 4 Ob 331/75
Veröff: ÖBI 1976,50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0076905

Dokumentnummer

JJR_19750909_OGH0002_0040OB00331_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at